



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG, Beschränkungen von sozialen Kontakten zur Eindämmung einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.11.2020 (Nds. GVBl. Seite 408), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Der Ausschank oder Verkauf von alkoholischen Getränken ist in dem Bereich, für den durch die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 03.12.2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, bis einschließlich zum 02.01.2021 ganztägig verboten. Ausgenommen ist der Verkauf in fest geschlossenen Behältnissen, die nicht zum alsbaldigen Verzehr bestimmt oder geeignet sind. Verboten ist ebenfalls der Verzehr alkoholischer Getränke in dem genannten Bereich.**
- 2. Nutzer der gekennzeichneten Verweilflächen haben ihre Kontaktdaten nach den Regeln des § 5 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen anzugeben, insbesondere ist der volle Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeit des Aufenthaltes und eine Bezeichnung der Verweilfläche anzugeben. Die Hansestadt Lüneburg organisiert die Erhebung der Kontaktdaten in den Verweilflächen. Sie kann sich dabei Dritter bedienen. Die Angaben werden vier Wochen nach Erhebung durch die Hansestadt Lüneburg vernichtet, wenn der Landkreis Lüneburg sie nicht vorher zur Kontaktnachverfolgung anfordert.**
- 3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 11.12.2020, in Kraft.

Allgemeine Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wo es auszugsweise heißt:

„Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, ...soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, ... von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde ... sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken...“

Bezug genommen wird auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 03.12.2020.

Begründung zu 1:

Die Erfahrungen und Erkenntnisse seit dem 04.12.2020 wurden von den Beteiligten ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass die weit überwiegende Zahl der Besucher der Innenstadt Lüneburgs Abstände einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Trotzdem kam es immer wieder zu Verstößen, wenn Personen Getränke oder Speisen, die sie unmittelbar in der Nähe erworben hatten, verzehren wollten. Die Pflicht, sich beim Verzehr hinzusetzen, konnte nicht an jeder Stelle erfüllt werden, weil die Zahl der Sitzgelegenheiten nicht ausreichte. Dies galt nicht nur für den allgemeinen Straßenraum, sondern auch für die Verweilzonen in Zeiten großen Publikumsandrangs. Gastronomen boten im Außer-Haus-Verkauf alkoholische Getränke, insbesondere Glühwein an, was zu Ansammlungen von Menschen ohne Mund-Nasen-Bedeckung in stark frequentierten Bereichen führte. Dieser Zustand kann nicht hingenommen werden.

Mit dem Verbot des Ausschanks und Verkaufs alkoholischer Getränke werden folgende Ziele verfolgt:

Die öffentliche Wirkung des Verbots wird den Andrang von Besuchern der Innenstadt verringern und damit auch die Zahl der Kontakte zwischen Menschen. Außerdem wird das Verbot die Zahl der Kunden an den Verkaufsstellen zurückführen, was die Warteschlangen oder die Ansammlung wartender Personen reduziert. Schließlich werden deutlich weniger Menschen ihre Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, um Getränke stehend oder gehend zu sich zu nehmen und damit gegen die Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 03.12.2020 verstoßen. Ohne Alkohol sind weniger Fälle unkontrollierter Verhaltensweisen infolge von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zu erwarten.

Flankierend wird die Zahl der Sitzgelegenheiten insbesondere der Verweilzonen genauso erhöht wie die Zahl der Personen, die im Ordnungsdienst eingesetzt werden. Die Zahl

der Getränke- und Imbissstände auf dem Marktplatz wird zum Wochenende vom 11. bis zum 13.12.2020 je um eins vermindert.

Durch diese Maßnahmen werden sowohl die Bereiche (insbesondere Verweilzonen) in denen ordnungsgemäß Speisen und Getränke sitzend eingenommen werden können, als auch die Zahl der potentiellen Nutzer beeinflusst, wodurch ein besseres Verhältnis dieser Kenngrößen zueinander erreicht wird.

Mit diesen Maßnahmen wird in die Ausübung der Gewerbefreiheit eingegriffen. Dies ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit aber nötig. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird das Verbot auf alkoholische Getränke beschränkt. Das Verbot ist zudem zeitlich befristet.

Begründung zu 2:

In den Verweilzonen kommen Menschen in einem umgrenzten Bereich für einen Zeitraum von bis zu 20 Minuten zusammen. Aus Gründen der besseren Nachverfolgbarkeit der Kontakte sollen die Kontaktdaten erhoben werden. Dies ermöglicht eine Feststellung der K 1-Kontakte für den Fall, dass sich im Nachhinein die Anwesenheit einer positiv getesteten Person ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 09.12.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat



Böther